

4. Änderung des Flächennutzungsplans



Begründung – Vorentwurf, März 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	2
2. PLANUNGSBINDUNGEN	5
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Geltungsbereich	6
2.2 Übergeordnete Planungen	7
3. CHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES	8
4. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	10
5. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	12

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Brunn passt mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ihr vorbereitendes städtebauliches Steuerungsinstrument an die aktuellen energiepolitischen, raumordnerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen an. Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan von 1998 stellt den betroffenen Bereich ausschließlich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar und bildet die heute erforderlichen energiewirtschaftlichen Nutzungsoptionen nicht ab. Aufgrund der bundes- und landesweit voranschreitenden Energiewende, die eine tiefgreifende Umstrukturierung der Energieversorgung, der Netzstabilisierung und der räumlichen Sicherung geeigneter Standorte für Energieinfrastruktur mit sich bringt, besteht die Notwendigkeit, geeignete Flächen in der vorbereitenden Bauleitplanung darzustellen und damit planungsrechtlich zu sichern.

Die energiepolitischen Ziele des Bundes, wie sie sich unter anderem aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Bundes-Klimaschutzgesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz ergeben, betonen die besondere Bedeutung von Anlagen der Energieversorgung, -speicherung und -verteilung. Das Energiewirtschaftsgesetz stellt ausdrücklich klar, dass solche Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies verpflichtet die Kommunen dazu, im Rahmen ihrer Planungshoheit geeignete Voraussetzungen für die Bereitstellung und Integration entsprechender Infrastruktur zu schaffen. Auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern verfolgt das Ziel, die energiepolitische Transformation zu unterstützen und entsprechende Standorte im Land zu sichern.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Gemeinde Brunn mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel, die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Energieinfrastruktur“ vorzunehmen und damit eine geordnete Entwicklung solcher Nutzungen im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Die Darstellung erleichtert es der Gemeinde, energiewirtschaftliche Nutzungen dort zu bündeln, wo sie städtebaulich, raumordnerisch und umweltfachlich verträglich sind. Sie verhindert zugleich eine ungeordnete Nutzung des Außenbereichs und setzt den Rahmen für eine nachhaltige, bodenschonende und langfristig tragfähige Standortsteuerung. Die Planung dient somit der Umsetzung der in § 1 Absatz 5 und Absatz 6 BauGB formulierten Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, der Sicherung gesunder Lebensverhältnisse, der Berücksichtigung der Belange des Klima- und Ressourcenschutzes sowie der Daseinsvorsorge.

Ein wesentlicher Bestandteil des Planungsanlasses liegt darin, dass die Flächennutzungsplanänderung parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Batteriespeicher Rossower Weg“ erfolgt. Der Bebauungsplan bedarf nach § 8 Absatz 2 BauGB der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan. Da der gegenwärtige FNP die nun erforderliche energiewirtschaftliche Nutzung nicht darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans zwingende Voraussetzung für die rechtssichere Durchführung des parallelen Bebauungsplanverfahrens. Mit der Fortschreibung stellt die Gemeinde sicher, dass das verbindliche Bauleitplanverfahren auf einer ordnungsgemäßen planungsrechtlichen Grundlage steht, die die geplante Nutzung vorbereitet, legitimiert und im Sinne der Planhierarchie absichert.

Die Ziele der Planung bestehen damit darin, die erforderliche planungsrechtliche Grundlage für die Steuerung moderner Energieinfrastruktur zu schaffen, die Entwicklung der verbindlichen Bauleitplanung zu ermöglichen, den Flächennutzungsplan an die heutigen energie- und raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen und gleichzeitig die Anforderungen des Umwelt-, Klima-, Boden- und Ressourcenschutzes in einer gesamtäumlichen Betrachtung zu berücksichtigen. Die Gemeinde schafft so die Voraussetzungen für eine nachhaltige, geordnete und langfristig tragfähige städtebauliche Entwicklung im Kontext der Energiewende.

Standortalternativenprüfung

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans war die Gemeinde Brunn verpflichtet, die Standortwahl für die Darstellung des Sonstigen Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ fachlich und rechtlich nachvollziehbar zu begründen. Grundlage hierfür sind insbesondere das Abwägungsgebot des § 1 Absatz 7 BauGB, die Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 und § 1a BauGB sowie die Pflicht, die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 BauGB). Vor diesem Hintergrund wurde eine standortbezogene Alternativenprüfung durchgeführt, die darauf abzielt, die im Gemeindegebiet in Betracht kommenden Flächen systematisch zu erfassen, zu bewerten und die Eignung des nun dargestellten Standortes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung zu begründen.

Die Standortsuche erfolgte dabei zweistufig. In einem ersten Schritt wurden im gesamten Gemeindegebiet Bereiche identifiziert, in denen grundsätzlich die Entwicklung eines energiewirtschaftlich nutzbaren Sondergebiets im Außenbereich denkbar erschien. Maßgeblich waren hier insbesondere die Erreichbarkeit über leistungsfähige Straßenverbindungen, die ausreichende Entfernung zu Wohnnutzungen, die Vereinbarkeit mit der übergeordneten Raumordnung sowie das Fehlen offensichtlicher Nutzungskonflikte, etwa mit festgesetzten Schutzgebieten oder raumbedeutsamen Infrastrukturen. Flächen, die erheblichen Restriktionen unterlagen, etwa aufgrund unmittelbarer Nähe zu Natura-2000-Gebieten, Lage in Wasserschutzgebieten oder ungünstiger Erschließungssituation, wurden in dieser Vorauswahl ausgeschlossen.

In einem zweiten Schritt wurde für die verbleibenden potenziellen Bereiche eine vertiefende Eignungsprüfung vorgenommen. Dabei wurden insbesondere die Abstände zu vorhandenen Wohnnutzungen, die Nähe zu Natura-2000-Gebieten, der Schutz des Grundwassers, die topografischen Verhältnisse, die landwirtschaftliche Nutzbarkeit sowie das Vorkommen ökologisch wertvoller Lebensräume betrachtet. Die Gemeinde hat hierbei – konsistent mit der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – planerisch festgelegt, dass ein Mindestabstand von etwa 600 Metern zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen einzuhalten ist, um gesunde Wohnverhältnisse und eine Minimierung potenzieller Immissionskonflikte sicherzustellen. Darüber hinaus war es Ziel, einen Abstand von mindestens 350 Metern zu nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten einzuhalten, um bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen und die Anforderungen des Gebietsschutzes nach §§ 32 bis 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Standorte mit geringeren Abständen wurden zugunsten konfliktärmerer Flächen verworfen.

Zudem wurden Flächen innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten von vornherein ausgeschlossen, da dort die Errichtung großtechnischer Anlagen mit besonderen Risiken für die Trinkwasserversorgung verbunden wäre und den Zielen des Ressourcenschutzes zuwiderlaufen könnte. Die Gemeinde hat weiterhin geprüft, ob die jeweiligen Bereiche über eine gesicherte verkehrliche Anbindung verfügen oder mit vertretbarem Aufwand erschlossen werden können. Hierzu zählt insbesondere die Anbindung an die Bundesautobahn A 20 über die Landesstraße L 28 und die Möglichkeit, den Standort über vorhandene Wege zu erreichen, ohne bewohnte Ortslagen mit Baustellen- oder Betriebsverkehr zu belasten. Bereiche ohne ausreichende Erschließung hätten zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt durch neue Straßenbauvorhaben erfordert und wurden daher als weniger geeignet bewertet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht war es der Gemeinde ein wesentliches Anliegen, hochwertige Lebensräume, gesetzlich geschützte Biotop sowie Grünland- und Moorstandorte nicht in Anspruch zu nehmen. Im Sinne der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG und der Anforderungen des § 1a BauGB wurde daher der Grundsatz verfolgt, möglichst intensiv genutzte Ackerflächen als Standortgrundlage zu wählen, die regelmäßig eine geringere naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen. Auf diese Weise sollte vermieden werden, dass besonders schutzwürdige Strukturen, wie strukturreiche Hecken, Feldgehölze, Feuchtlebensräume oder artenreiches Grünland, durch die Inanspruchnahme für eine energiewirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden. Auch topografische Kriterien flossen in die Bewertung ein: Bereiche mit weitgehend ebenem Relief wurden bevorzugt, da sie sowohl den technischen Anforderungen an die Errichtung von Energieinfrastruktur als auch den Zielen eines landschaftsbildverträglichen Einfügens besser entsprechen.

Im Ergebnis dieser Prüfung zeigte sich, dass nur sehr wenige Flächen im Gemeindegebiet die genannten Anforderungen gleichzeitig erfüllen. Der nun in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Bereich für ein Sondergebiet „Energieinfrastruktur“ stellt sich im Vergleich als fachlich vorzugswürdig dar: Er besitzt ausreichende Abstände zu Wohnnutzungen und Natura-2000-Gebieten, liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, ist an das bestehende überörtliche Straßennetz gut angebunden, weist eine günstige topografische Situation auf und nutzt intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, ohne hochwertige Biotop oder Moorstandorte in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots, der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und des bauleitplanerischen Abwägungsgebots ist die gewählte Fläche daher als Ergebnis einer sachgerechten, nachvollziehbaren und rechtlich tragfähigen Standortalternativenprüfung anzusehen.

2. PLANUNGSBINDUNGEN

2.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m.W.v. 15.08.2025
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Brunn** in der aktuellen Fassung

2.2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brunn umfasst eine Teilfläche im nordöstlichen Gemeindegebiet im Bereich des Rossower Wegs. Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Ganzkow, innerhalb der Flur 1, und schließt die in der Planzeichnung eindeutig markierte Änderungsfläche ein. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der zeichnerischen Darstellung der Flächennutzungsplanänderung im Maßstab 1:5.000 ersichtlich und entspricht der dort ausgewiesenen Grenze des Änderungsbereichs.

Die Änderungsfläche liegt vollständig im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB und wird bislang als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Sie grenzt im Norden an den Rossower Weg und wird in den übrigen Richtungen von großräumigen Ackerflächen umgeben. Innerhalb des dargestellten Geltungsbereichs befinden sich keine Siedlungsflächen, keine bestehenden baulichen Nutzungen und keine überörtlichen Infrastrukturanlagen, die einer planerischen Darstellung entgegenstehen würden. Die räumliche Abgrenzung ist so gewählt, dass sie ausschließlich diejenigen Flächen umfasst, die für die künftige Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ erforderlich sind und weitere Flächen des Gemeindegebiets unberührt lässt.

Die 4. Änderung betrifft ausschließlich diesen klar definierten räumlichen Bereich. Andere Teile des Flächennutzungsplans bleiben von der Änderung unberührt; die Gesamtstruktur des vorbereitenden Bauleitplans wird durch die punktuelle Darstellungsergänzung nicht verändert. Die Abgrenzung gewährleistet zudem die notwendige Planungskohärenz zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung, da der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit dem räumlichen Wirkungsbereich des parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Batteriespeicher Rossower Weg“ übereinstimmt und somit den Anforderungen des § 8 Absatz 2 BauGB („Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan“) entspricht.

Insgesamt stellt der Geltungsbereich eine klar abgegrenzte, funktional geeignete und raumstrukturell einheitliche Fläche dar, die die planungsrechtliche Darstellung eines Sondergebiets ermöglicht, ohne in angrenzende sensible Nutzungsräume einzugreifen.

2.3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brunn erfolgt innerhalb eines rechtlich abgestuften Planungssystems, das durch das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) sowie das Baugesetzbuch umfassend bestimmt wird. Nach § 1 Absatz 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinde an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese Anpassungspflicht bildet eine wesentliche Grundlage für jede Änderung des Flächennutzungsplans.

Das ROG legt in § 1 Absatz 1 und 2 die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung fest, die soziale, wirtschaftliche und ökologische Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen hat. Die Darstellung eines Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ im vorbereitenden Bauleitplan steht in Übereinstimmung mit dieser Leitvorstellung, da die Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energien zu den zentralen bundespolitischen Entwicklungszielen gehören und die Sicherung geeigneter Standorte im öffentlichen Interesse steht.

Auf Landesebene konkretisiert das LEP M-V 2016 die Vorgaben der Bundesraumordnung und beschreibt den energiepolitischen Ausbaupfad des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es formuliert das Ziel, das Land als Standort für erneuerbare Energien und energiewirtschaftliche Infrastruktur weiterzuentwickeln. Insbesondere wird betont, dass eine stabile und sichere Energieversorgung wesentlicher Bestandteil der Landesentwicklung ist. Die Darstellung eines Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ trägt diesen Vorgaben Rechnung, da sie räumliche Voraussetzungen schafft, um energiewirtschaftliche Anlagen geordnet zu entwickeln und ihre Integration in die Netzinfrastruktur langfristig zu sichern. Die Änderungsfläche liegt dabei innerhalb eines im LEP M-V ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft, dessen Belange im Abwägungsprozess zu berücksichtigen waren. Da die geplante Nutzung nur einen eng begrenzten räumlichen Umfang beansprucht und keine großräumigen Freiraumfunktionen beeinträchtigt, bleibt die übergeordnete landwirtschaftliche Bedeutung dieses Bereichs gewahrt.

Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt außerdem die Vorgaben der regionalen Planungsebene. Das Gebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Raumentwicklungsprogramms der Region Mecklenburgische Seenplatte. Auch auf dieser Ebene bestehen keine Zielaussagen, die der geplanten Darstellung eines energiewirtschaftlichen Sondergebiets entgegenstehen würden. Die Nutzung steht vielmehr im Einklang mit den regionalplanerischen Grundsätzen zur Stärkung energiebezogener Infrastruktur und zur Sicherung strukturierter Nutzungen im Außenbereich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zudem parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Batteriespeicher Rossower Weg“, der die verbindlichen Festsetzungen für die konkrete Nutzung trifft. Die parallele Verfahrensführung stellt sicher, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Absatz 2 BauGB ordnungsgemäß aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird und die planungsrechtliche Hierarchie gewahrt bleibt. Die Darstellung des Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ im vorbereitenden Bauleitplan ist daher notwendige Voraussetzung für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung und stellt deren übergeordnete Grundlage dar.

Insgesamt steht die 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Einklang mit allen maßgeblichen übergeordneten Planungsrahmen. Die Planung berücksichtigt die bundes- und landespolitischen Ziele der Energiewende, entspricht den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und gewährleistet die planungsrechtlich erforderliche Entwicklungslinie hin zur verbindlichen Bauleitplanung. Sie trägt damit zu einer nachhaltigen, raumverträglichen und vorausschauenden Steuerung energiewirtschaftlicher Nutzungen im Gemeindegebiet bei.

3. CHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES

Der Planungsraum befindet sich südwestlich des Rossower Wegs und liegt vollständig im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Er ist geprägt durch eine großflächige, intensiv ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, die sich durch eine homogene Offenlandstruktur ohne gliedernde Gehölz- oder Saumbiotope auszeichnet. Die Flächen zeigen eine dauerhaft landwirtschaftliche Nutzung mit regelmäßigen Bodenbearbeitungen. Besonders hervorzuheben ist, dass innerhalb des Planungsraumes keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop vorhanden sind, was den naturräumlichen Vorbelastungsgrad als gering einordnet. Diese Charakteristik wird auch durch die vorhandenen Planunterlagen bestätigt, die das Gebiet als durchgängig offen und strukturell arm darstellen.

Topografisch weist der Bereich eine geringe Reliefenergie auf. Die Geländeoberfläche fällt nur leicht von Westen nach Südosten ab, wobei Höhen zwischen etwa 49 m und 53 m über NHN erreicht werden. Diese gleichmäßige Geländemorphologie begünstigt sowohl die technische Erschließbarkeit als auch eine raumverträgliche Integration möglicher Nutzungen. Aufgrund der geringen Hangneigung sind nur wenige Bodenbewegungen erforderlich, sodass der Standort auch unter dem Gesichtspunkt des § 1a BauGB (sparsame und schonende Bodennutzung) als günstig einzustufen ist.

Der Rossower Weg bildet die nördliche Erschließungsachse, an die der Planungsraum unmittelbar anschließt. Südlich, westlich und östlich schließen weitläufige Ackerflächen an, wodurch der Gebietszusammenhang stark durch das agrarische Funktionsgefüge geprägt ist. Die Lage des Bereichs abseits der kompakten Siedlungsbereiche der Gemeinde führt dazu, dass keine unmittelbaren städtebaulichen Nutzungskonflikte zu erwarten sind. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich im Bereich Ganzkow in einer Entfernung von rund 600 Metern, zur Ortslage Rossow wird ein Abstand von über 1.100 Metern eingehalten. Diese großzügigen räumlichen Distanzen entsprechen den Anforderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB an gesunde Wohnverhältnisse und tragen bereits auf FNP-Ebene zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen bei.

Nordöstlich des Planungsraumes befindet sich ein kleines, vegetationsarmes Stillgewässer. Aufgrund seiner fehlenden Uferstruktur und geringen Vegetationsdichte erfüllt es nicht die Voraussetzungen eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG. Gleichwohl ist es im Rahmen der Umweltbelange des § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB zu berücksichtigen, da es innerhalb der agrarisch geprägten Umgebung eine inselartige Struktur bildet und als Bestandteil des lokalen Wasserhaushalts einzuordnen ist.

Im Hinblick auf übergeordnete naturschutzfachliche Bindungen befindet sich der Planungsraum in einer günstigen Lage. Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete „Neuenkirchener und Neveriner Wald“ (DE 2346-301) liegen als Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung und als Vogelschutzgebiet mit einer Entfernung von etwa 720 Metern deutlich außerhalb eines Bereichs, in dem relevante Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten wären. Damit bestehen aus Sicht des europäischen Gebietsschutzes keine unmittelbaren Restriktionen, die die planungsrechtliche Entwicklung an diesem Standort grundsätzlich ausschließen würden.

Insgesamt ist der Planungsraum durch seine lagegünstige Erschließung, seine agrarisch geprägte, strukturarme Offenlandschaft, seine günstige topografische Ausbildung sowie die großen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen und Schutzgebieten gekennzeichnet. Diese Merkmale begründen die Eignung des Standorts für die Darstellung eines energiewirtschaftlichen Sondergebiets im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Bereich erfüllt damit die Anforderungen einer nachhaltigen, konfliktarmen und geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne der §§ 1 und 1a BauGB.

4. **Entwicklungsziele der Flächennutzungsplanänderung**

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde Brunn das Ziel, ihre vorbereitende Bauleitplanung an die aktuellen energiepolitischen, städtebaulichen und raumordnerischen Rahmenbedingungen anzupassen und eine langfristig tragfähige räumliche Entwicklungsstrategie für den Umgang mit moderner Energieinfrastruktur zu schaffen. Die Änderung dient in erster Linie dazu, eine bislang ausschließlich landwirtschaftlich dargestellte Fläche von rund 10,2 ha künftig als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energieinfrastruktur“ darzustellen. Grundlage hierfür bildet die Erkenntnis, dass die energetische Transformation, insbesondere die zunehmende Bedeutung netztechnisch relevanter Energieinfrastruktur, eine vorausschauende räumliche Steuerung erfordert, die bereits auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplans anzusetzen ist. Die Planzeichnung der FNP-Änderung stellt die geänderte Nutzung eindeutig dar.

Zentrales Entwicklungsziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine geordnete und nachhaltige Integration energiewirtschaftlicher Nutzungen zu ermöglichen. Der bestehende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 weist die Fläche bislang als landwirtschaftlich nutzbar aus und bietet damit keine Grundlage für eine spätere energiewirtschaftliche Nutzung. Durch die Änderung wird ein strategischer Entwicklungskorridor geschaffen, der den Außenbereich in diesem Abschnitt für Energieinfrastruktur vorsieht, ohne gleichzeitig eine übermäßige Inanspruchnahme anderer landwirtschaftlich oder siedlungsstrukturell sensibler Räume zu verursachen.

Darüber hinaus verfolgt die Gemeinde das Ziel, zentrale Grundsätze der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 Absatz 5 BauGB umzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung einer langfristigen und resilienten Energieversorgung, die Förderung des Klima- und Ressourcenschutzes sowie der sparsame Umgang mit Grund und Boden. Die Wahl des Standortes südwestlich des Rossower Wegs berücksichtigt diese Ziele, indem die energiewirtschaftliche Nutzung auf intensiv genutzte, strukturarme Ackerflächen gelenkt wird, die weder hochwertige Lebensräume noch besondere Erholungs-, Landschafts- oder Schutzfunktionen erfüllen. Die Eignung dieser Flächen wird durch die Ausgangssituation in der parallel erarbeiteten B-Plan-Begründung gestützt, die das Gebiet als weitgehend unbeeinträchtigten agrarischen Außenbereich beschreibt.

Ein weiteres Entwicklungsziel besteht in der Sicherung der planungsrechtlichen Entwicklungslinie. Nach § 8 Absatz 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da zur späteren Steuerung der energiewirtschaftlichen Nutzung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich ist, muss der Flächennutzungsplan zuvor angepasst werden. Die FNP-Änderung stellt daher die notwendige Grundlage für das parallel geführte Bebauungsplanverfahren Nr. 11 „Batteriespeicher Rossower Weg“ dar und übernimmt damit eine vorbereitende, übergeordnete Steuerungsfunktion. Die parallele Aufstellung stellt sicher, dass beide Verfahren kohärent bleiben und die verbindliche Bauleitplanung auf einem ordnungsgemäß fortgeschriebenen vorbereitenden Bauleitplan aufbauen kann.

Die Gemeinde verfolgt darüber hinaus das strategische Ziel, energiepolitische Entwicklungen nicht nur zu begleiten, sondern aktiv zu gestalten. Die Flächennutzungsplanänderung trägt dazu bei, die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Energieinfrastruktur zu schaffen, die den Anforderungen der Energiewende entspricht und langfristig zur Versorgungssicherheit beiträgt. Durch die Festlegung eines Sondergebiets im vorbereitenden Bauleitplan wird sichergestellt, dass energiewirtschaftliche Nutzungen räumlich konzentriert und gesteuert werden können, anstatt unkoordiniert im Außenbereich zu entstehen.

Schließlich dienen die Entwicklungsziele der Änderung auch dazu, die Belange des Bundes- und Landesrechts in Einklang zu bringen. Die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEPM-V 2016) betonen die Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien und der zugehörigen Infrastrukturen. Zugleich liegt der Planungsraum innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft gemäß LEPM-V. Die Flächennutzungsplanänderung trägt diesen Anforderungen Rechnung, indem sie einerseits dem übergeordneten energiepolitischen Auftrag folgt, zugleich aber sicherstellt, dass die landwirtschaftliche Funktion des großräumigen Umfeldes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die FNP-Darstellung bleibt auf eine begrenzte Fläche beschränkt, sodass die großräumige Agrarstruktur erhalten bleibt.

Zusammengefasst verfolgt die 4. Änderung des Flächennutzungsplans die Entwicklungsziele, die energiewirtschaftliche Nutzung auf einer geeigneten Fläche im Außenbereich planvoll zu ermöglichen, die Voraussetzungen für die spätere verbindliche Bauleitplanung zu schaffen, die Anforderungen des nachhaltigen Städtebaus zu berücksichtigen, die raumordnerischen Zielsetzungen einzubetten und die langfristige energetische und räumliche Entwicklung der Gemeinde Brunn aktiv zu steuern. Die Darstellung eines Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ schafft dafür einen rechtssicheren, funktional geeigneten und strategisch zukunftsorientierten Rahmen.

5. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Teilfläche von rund 10,2 ha künftig als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energieinfrastruktur“ dargestellt. Diese Änderung führt zu einer Neubewertung der bodenrechtlichen Entwicklungsoptionen im Planungsraum und hat unmittelbare Bedeutung für die langfristige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Die Flächennutzungsplanänderung stellt keine baurechtliche Zulässigkeit her, sondern definiert den strategischen Rahmen, innerhalb dessen die vorgesehene Nutzung im verbindlichen Bauleitplanverfahren konkretisiert werden kann. Gleichwohl ist jede Änderung der Darstellungen mit der Frage verbunden, ob erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB zu erwarten sind.

Die Herausnahme von etwa 10,2 ha aus der bisherigen landwirtschaftlichen Darstellung bedeutet einen planerischen Bedeutungswechsel innerhalb des vorbereitenden Bauleitplans, jedoch keinen unmittelbaren Eingriff in Natur und Landschaft. Die tatsächlichen Umweltauswirkungen ergeben sich erst aus der späteren Umsetzung der Nutzungsvorstellungen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist daher maßgeblich zu prüfen, ob durch die Änderung der Grundzüge der Planung oder durch Änderungen in der raumstrukturellen Zuordnung der Flächen neue planungsrechtliche Konflikte entstehen. Der Planungsraum stellt gemäß den vorliegenden umweltbezogenen Informationen eine intensiv genutzte, strukturarme Ackerlandschaft ohne gesetzlich geschützte Biotopstrukturen dar und weist eine geringe naturräumliche Vorbelastung auf. Dies wird in den planerischen Grundlagen der parallelen Bauleitplanung übereinstimmend bestätigt.

Die vorhersehbaren Umweltwirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind daher überschaubar, da der vorbereitende Bauleitplan ausschließlich eine strategische räumliche Vorsorge trifft. Gleichwohl ist eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen. Diese hat sich nach dem Prinzip der Abschichtung auf die für die vorbereitende Planungsebene relevanten Aspekte zu beschränken. Da die konkrete Ausgestaltung, Dimensionierung und technische Umsetzung der energiewirtschaftlichen Nutzung erst im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgesetzt werden, können bereits dort erarbeitete Erkenntnisse – insbesondere zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume sowie Landschaftsbild – nahezu inhaltsgleich in die Umweltprüfung der Flächennutzungsplanänderung übernommen werden. Die parallele Verfahrensführung von FNP-Änderung und Bebauungsplan ermöglicht eine methodisch schlüssige Verzahnung beider Prüfungen und vermeidet redundante oder widersprüchliche Umweltbewertungsprozesse.

Im Rahmen der Abschichtung werden für den Flächennutzungsplan insbesondere die strategischen Auswirkungen betrachtet. Dazu gehören die Prüfung, ob der Wechsel der Flächendarstellung die großräumigen Funktionen des Naturhaushalts beeinflussen könnte, ob zu erwartende Nutzungskonflikte mit schutzwürdigen Bereichen bestehen oder ob übergeordnete raumordnerische Festlegungen entgegenstehen.

Die parallele Umweltprüfung zum Bebauungsplan zeigt, dass der Planungsraum außerhalb der Wirkzonen benachbarter Natura-2000-Gebiete liegt, keine geschützten Biotope umfasst und aufgrund seines reliefarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Charakters nur eine geringe ökologische Ausstattung besitzt. Damit ist auf FNP-Ebene nicht von erheblichen nachteiligen Wirkungen auszugehen. Die räumliche Bündelung der energiewirtschaftlichen Nutzung auf einer klar abgegrenzten Fläche entspricht zudem dem Gebot eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB.

Insgesamt führt die Flächennutzungsplanänderung zu einer planerischen Funktionsverschiebung, nicht jedoch zu unmittelbaren physischen Eingriffen. Die Umweltauswirkungen werden überwiegend erst im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens konkret. Durch den konsequenten Rückgriff auf die detaillierten Ergebnisse der Umweltprüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können die umweltrelevanten Auswirkungen der FNP-Änderung vollständig, transparent und ohne Doppelprüfungen bewertet werden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit umweltfachlich vertretbar und trägt den gesetzlichen Vorgaben einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in vollem Umfang Rechnung.

Belange der Landwirtschaft

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans berührt die Belange der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB, da durch die Änderung eine bislang landwirtschaftlich dargestellte Fläche von rund 10,2 ha künftig als Sondergebiet „Energieinfrastruktur“ dargestellt wird. Der Planungsraum liegt in einem überwiegend agrarisch geprägten Außenbereich, dessen Nutzung durch eine intensive Ackerschlagwirtschaft gekennzeichnet ist. Die Planunterlagen bestätigen, dass es sich hierbei um eine großstrukturierte, weitgehend homogene Ackerlandschaft ohne hochwertige strukturelle Elemente oder schutzwürdige Biotopstrukturen handelt. Weder artenreiches Dauergrünland noch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder empfindliche Leitstrukturen wie Moore oder Feuchtgebiete sind im Geltungsbereich vorhanden. Die Fläche weist damit eine geringe naturräumliche Vorbelastung auf.

Die Bedeutung der Flächeninanspruchnahme wird erst durch die Relation zur Größe der Gemeinde deutlich. Die Gemeinde Brunn umfasst insgesamt rund 4.776 ha, wovon etwa 76 % – also rund 3.630 ha – landwirtschaftlich genutzt werden. Vor diesem Hintergrund stellt die Herausnahme von rund 10,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche aus der bisherigen Darstellung lediglich rund 0,28 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde dar. Ein solcher Anteil ist im landwirtschaftlichen Gesamtgefüge der Gemeinde statistisch wie funktional nicht spürbar. Die großräumige Funktionsfähigkeit des Agrarraumes bleibt vollständig erhalten, da die betreffenden Flächen nur einen kleinräumigen Ausschnitt der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen einnehmen und die umliegenden Ackerstrukturen ungehindert weiterhin bewirtschaftet werden können.

Die Fläche liegt zudem innerhalb eines im LEP M-V 2016 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft, das die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung für die regionale Ernährungs- und Rohstoffproduktion betont. Diese Vorbehaltsfunktion bedeutet jedoch keine rechtlich verbindliche Ausschlusswirkung, sondern verleiht der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht. Die begrenzte Flächeninanspruchnahme, der ersichtlich geringe funktionale Zusammenhang innerhalb des großflächigen Agrarraumes sowie die fehlende Inanspruchnahme hochwertiger Agrarböden oder sensibler Strukturen führen dazu, dass die landwirtschaftlichen Belange trotz der Änderung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die maßvolle Herausnahme agrarischer Nutzfläche entspricht zugleich dem Gebot des § 1a Absatz 2 BauGB, Boden sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, da die Flächenwahl ausschließlich auf intensiv genutzte, strukturarme Ackerflächen beschränkt bleibt.

Da es sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich um die Darstellung, nicht jedoch um die unmittelbare Realisierung einer neuen Nutzung handelt, entstehen keine sofortigen oder direkten Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Erst die spätere Festsetzung im verbindlichen Bauleitplan und deren Umsetzung führen zu konkreten Eingriffen, die dann nach den Vorgaben des Naturschutz- und Bauplanungsrechts detailliert bewertet und kompensiert werden. Auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplans verbleibt es bei einer planerischen Funktionszuordnung, die die gesamtgemeindliche Landwirtschaft weder in ihrer Leistungsfähigkeit noch in ihrer räumlichen Kontinuität beeinträchtigt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Belange der Landwirtschaft durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans angemessen berücksichtigt sind. Die Herausnahme von lediglich 10,2 ha aus einem landwirtschaftlich genutzten Gesamtflächenbestand von rund 3.630 ha stellt keine relevante Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit im Gemeindegebiet dar. Die Änderung lässt die großräumige Agrarstruktur unberührt und trägt damit sowohl den gesetzlichen Anforderungen des BauGB als auch den raumordnerischen Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung.